

E 070400: 19. Sep. 2023



E 070400: 19. Sep. 2023

über  
Herrn Oberbürgermeister *BOH CH*  
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für  
Bauen und Verkehr

und

Stadtrat Andreas Kowol

Herr Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

30. August 2023

**Blühende Landschaften statt grauem Stein - Schottergärten unterbinden**  
Beschluss-Nr. 0035 vom 2. Mai 2023, (Vorlagen-Nr. 23-F-63-0060)

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

1. die geltende Vorgartensatzung sowie Festsetzungen in neuen Bebauungsplänen dahingehend anzupassen, dass die Anlage von Schottergärten explizit ausgeschlossen wird.
2. ein Konzept vorzulegen, wie insbesondere mit Blick auf Schottergärten und sonstige Versiegelungen (z. B. Parkplätze) die Einhaltung der Vorgartensatzung gewährleistet, Verstöße geahndet und widerrechtlich angelegte Flächen rückgebaut werden können (Satzungsvollzug).
3. als flankierende Maßnahme gemäß Magistratsbericht vom 06.09.2022 eine Informationskampagne unter Einbeziehung einer Handreichung zum Schotterflächen-Rückbau zu erarbeiten und die Inhalte auch in der Bauberatung ämterübergreifend zu koordinieren und auf den Einzelfall anzuwenden.
4. zu berichten, welche Maßnahmen zur insektenfreundlichen Gartengestaltung über das Förderprogramm „Blühende Landschaften“ bereits gefördert wurden.
5. zu prüfen, ob ein gesondertes Anreizprogramm für insektenfreundliche Vorgärten bzw. den Rückbau von Schottergärten und vollversiegelten Flächen neu aufgelegt oder alternativ das Programm „Blühende Landschaften“ entsprechend ergänzt werden könnte.
6. notwendige Personalzusetzungen zur Umsetzung des Beschlusses zu belegen und in einer gesonderten Sitzungsvorlage darzustellen

Berichtstext des Dezernates V:

Zu 1. teilt das Stadtplanungsamt mit:

Das Thema Vorgärten wird zurzeit von verschiedenen Satzungsinitiativen direkt bzw. indirekt behandelt bzw. ist bereits im Planungsrecht verankert:

1. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Klimaschutzmanagementsystem (KSMS) erarbeitet zurzeit einen Satzungsentwurf zur Gestaltung von u.a. Grünflächen, Dachflächen, Stellplätzen und Garagen auf der Grundlage von § 91 Abs. 3 und 5 Hessischer Bauordnung (HBO). Der Satzungsentwurf enthält Regelungen, die das Neuanlegen von „Schottergärten“ zukünftig ausschließen werden. Da der geplante Geltungsbereich der Satzung jedoch nur Ortsbezirke mit stark überwärmten Bereichen vorsieht, bleiben einige, vor allem der östlichen Vororte von diesen neuen Regelungen ausgenommen. Zudem enthält die geltende Vorgartensatzung zusätzliche Regelungsinhalte, die von der neuen Gestaltungssatzung „Klimaanpassung“ nicht vollständig erfasst werden können.
2. In allen aktuellen und zukünftigen Bebauungsplänen ist bzw. wird durch planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen gewährleistet, dass „Schottergärten“ unzulässig sind.
3. Die Stellplatzsatzung befindet sich aktuell in der Überarbeitung. In der Diskussion ist zurzeit, ob notwendige Fahrradabstellplätze im Vorgarten zugelassen werden sollen. Darüber hinaus werden auch überdachte Abstellplätze für Fahrräder gefordert. Dies würde einen weiteren zukünftigen, auch gestalterisch problematischen Nutzungsdruck auf die Vorgärten bedeuten. Hier zeichnet sich ein Zielkonflikt ab (Gestaltung: gärtnerisch gestaltete Vorgärten, Denkmalpflege; Biodiversität: Artenvielfalt, unversiegelte Flächen; Mobilitätswende: Attraktivierung des Radverkehrs), der nur durch klare politische Vorgaben gelöst werden kann.

Ein Änderungsverfahren der geltenden Vorgartensatzung von 1979 ist mit den verfügbaren personellen Ressourcen und den kurz- bis mittelfristig anstehenden Aufgaben im Stadtplanungsamt in absehbarer Zeit nicht leistbar. Des Weiteren muss der Vollzug einer neuen Satzung durch neue Organisationseinheiten bei Amt 63 gewährleistet werden.

Zu 2. teilt die Bauaufsicht mit:

Schottergärten und sonstige Versiegelungen zu ahnden, die Einhaltung der Vorgartensatzung zu gewährleisten, ist der Verwaltung nur möglich, wenn eine Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit diesen Aufgaben befasst, eingerichtet wird. Die Kontrolle einzelner Grundstücke sowie die Sanktionierung hierbei festgestellter Verstöße ist nicht zulässig, da sie den Anforderungen an Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht gerecht wird.

Notwendig ist ein konzeptionelles und gestaffeltes Vorgehen, d. h. die möglichst zügige und vollständige Kontrolle und Bearbeitung größerer, zusammenhängender Wohngebiete. Eine solche Arbeitsgruppe würde in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme vornehmen und daraus ein zeitlich gestaffeltes Konzept entwickeln, auf Grundlage dessen, angefangen in Ortsbezirken mit den größten Handlungsbedarfen, sukzessive das Stadtgebiet abgearbeitet wird. Hierbei wird straßenweise vorgegangen. Nach Ortsbesichtigung (Ist-Stand) erfolgt ein Abgleich mit der Genehmigungslage (Soll-Stand). Etwaige Abweichungen davon können

dann per Verwaltungsverfahren in den genehmigten bzw. satzungskonformen Zustand zurückgeführt werden.

In den Innenstadtbereichen ist vermutlich die größte Zahl an Verstößen zu erwarten. Eine studentische Arbeit der Hochschule RheinMain ist zu dem Ergebnis gekommen, dass allein im Rheingauviertel mit mehr als 200 Verstößen zu rechnen ist.

Mit Blick auf die prognostizierte Anzahl der zu bearbeitenden Verstöße und die Komplexität der Materie benötigt die Bauaufsicht zusätzliches Personal, welches sich ausschließlich mit diesen Verfahren, inklusive der zu erwartenden zahlreichen Widerspruchsverfahren beschäftigt. Um mit dieser Arbeitsmenge sinnvoll umgehen und in absehbarer Zeit auch erste Erfolge vorweisen zu können, beziffert die Bauaufsicht den Personalmehrbedarf auf fünf VZÄ, ausschließlich zur Erfassung und Verfolgung entsprechender Verstöße. Davon werden im Arbeitsbereich „Bauaufsichtliches Einschreiten“ vier VZÄ benötigt. Mit diesen vier VZÄ kann das Stadtgebiet in einem realistischen Zeitrahmen begangen werden. Weiterhin wird für die Bearbeitung der zwangsläufig anfallenden Widersprüche und Rechtsbehelfe ein weiteres VZÄ benötigt.

Nur durch die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich originär mit der Thematik von Satzungsverstößen im Bereich der Vorgärten befasst, ist gewährleistet, dass die Verwaltung in angemessener Zeit und mit der gewünschten Durchschlagskraft die Entsiegelung von Vorgärten vorantreiben und auch rechtsstaatlich durchsetzen kann. Perspektivisch könnte diese Organisationseinheit dann auch gegen Verstöße gegen bestehende oder noch kommende Satzungen ebenso planmäßig vorgehen und diese ahnden (z. B. Klimaschutzsatzung).

Zu 3. teilt das Umweltamt mit:

Das Umweltamt hat im Rahmen der Ausstellung „Leben im blühenden Vorgarten“ und der gleichnamigen Broschüre über die Problematik von Schottergärten informiert. Vor- und Nachteile von geschotterten Flächen und begrünten Gärten wurden vergleichend gegenübergestellt. Die Beratungsschwerpunkte und das Rahmenprogramm waren auf die positiven Effekte von Begrünung im Hinblick auf Biodiversität und stadtklimatische Auswirkungen ausgerichtet. Dagegen ist der Rückbau von Schotterflächen eine baulich/technische Maßnahme. Diese sollte im entsprechenden Kompetenzbereich angesiedelt werden. Bei der Entwicklung einer Handreichung und der Kommunikation des Themas kann das Umweltamt unterstützen, sofern die fachlichen Inhalte zum Rückbau gestellt werden.

Zu den Ausführungen des Umweltamtes ergänzt die Bauaufsicht:

Im Rahmen der Bauberatung berät die Bauaufsicht bereits seit geraumer Zeit entsprechend. Sollte die Bauaufsicht in die personelle Situation versetzt werden, die satzungskonforme Herstellung der Vorgärten planmäßig und konzeptionell aufgreifen zu können, ist ohnehin geboten, dass vor dem verwaltungsrechtlichen Einschreiten in den jeweiligen Gebieten eine Informationskampagne durchgeführt und über das geplante Vorgehen informiert wird.

Zu 4. teilt das Umweltamt mit:

Das Förderprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“ fördert vor allem die Pflege, Herstellung und Neuanlage von Streuobstwiesen und Einsaat von Blühflächen im Außenbereich. Es wurden jedoch auch mit der Novellierung der Förderrichtlinie 2018 Projekte für Artenschutzmaßnahmen im Innenbereich zur Herstellung von naturnahen Kleinbiotopen verstärkt gefördert. Hierzu zählten Blühwiesen in Hausgärten, Heckenpflanzungen, Trockenmauern, Anlage von Kleinteichen u.v.m., dabei liegt der Schwerpunkt auf

der Begrünung mit heimischen Pflanzenarten, die für die Vögel und Insekten von besonderer Bedeutung sind. Grundsätzlich wird für diese Maßnahmen im Innenbereich eine Maximalförderung von 1.000 Euro gewährt. Ein weiterer Schwerpunkt des Programms war die Förderung von vielen unterschiedlichen Nisthilfen (für Vögel und Insekten) z.B. auch im Rahmen von Aktionstagen in Zusammenarbeit mit dem Umweltladen.

Zu 5. teilt das Umweltamt mit:

Eine Ergänzung des bestehenden Förderprogramms „Blühende Landschaften“ halten wir für nicht zielführend. Für die Förderung des Rückbaus von Schottergärten müsste ein Großteil des dem Umweltamt zustehenden jährlichen Förderbetrages aufgewendet werden, da Rückbaumaßnahmen sehr kostenintensiv sind.

Ein gesondertes Anreizprogramm für insektenfreundliche Vorgärten könnte sinnvoll sein, das Umweltamt hat jedoch hierfür derzeit keine Kapazitäten.

Ein Anreizprogramm zum Rückbau von Schottergärten wird kritisch gesehen, da zahlreiche Schottergärten illegal entstanden sind. Es sollten daher die personellen Grundlagen geschaffen, um diese Missstände systematisch zu beseitigen.

Zu 6. teilt die Bauaufsicht mit:

Hierzu wird für die Haushaltsberatungen eine Sitzungsvorlage erstellt, in der die erforderlichen Bedarfe dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. T. C. Reinholdt